

Kfz-Haftpflichtversicherung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:

Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.

Produkt:

Quattro

Die vollständigen und rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Verpflichtungen, Inhalt und Informationen finden Sie im Versicherungsvertrag, der Versicherungspolizze und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Die Angaben in diesem Produktinformationsblatt stellen lediglich einen vereinfachten Überblick dar.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich: Kfz-Haftpflichtversicherung



Was ist versichert?

Die Kfz-Haftpflichtversicherung umfasst bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme

- ✓ die Befriedigung begründeter
- ✓ und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzforderungen,

wenn diese durch die Verwendung des versicherten Fahrzeuges verursacht worden sind.

Mitversichert sind neben Ihnen als Versicherungsnehmer auch der Eigentümer, der Halter, der berechtigte Lenker, Einweiser und Insassen (z.B. wenn dieser die Autotüre unvorsichtig öffnet und dadurch ein anderes Fahrzeug beschädigt).

Freischadenbonus

Pkw- und Kombifahrer der Stufen 00-07 erhalten einen Freischadenbonus. Sie können diesen bei einer allfälligen Rückreihung im Bonus-Malussystem beanspruchen. Nach Ablauf von 5 schadenfreien Jahren erneuert die VLV Ihren Freischadenbonus.

Subsidiäre Kfz-Haftpflichtversicherung für Leihwagen im Ausland

Der Versicherungsschutz umfasst auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung eines während einer Auslandsreise angemieteten PKW, Motorfahrzeuges oder Motorrades.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden am versicherten Fahrzeug
- ✗ Schäden an transportierten Sachen- ausgenommen Gegenstände des täglichen Gebrauchs dritter Personen
- ✗ Schäden, die durch die Verwendung des Fahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung oder dazu gehörenden Trainingsfahrten entstehen
- ✗ der Teil des Schadens, der die Versicherungssumme übersteigt
- ✗ Schadenersatzansprüche des Lenkers
- ✗ Nuklearschäden



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Kein Versicherungsschutz, eingeschränkter Versicherungsschutz oder eine Regressmöglichkeit besteht, wenn

- ! der Lenker alkoholisiert oder suchtgiftbeeinträchtigt fährt
- ! der Lenker keinen Führerschein besitzt
- ! Vereinbarungen zur Verwendung des Fahrzeuges nicht eingehalten werden
- ! mehr Personen als zulässig befördert werden
- ! bei Wechselkennzeichen jenes Fahrzeug benützt wird, an dem keine Kennzeichentafeln angebracht sind
- ! der Schaden rechtswidrig, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird



Wo bin ich versichert?

- Der Versicherungsschutz besteht in Europa im geografischen Sinn.
- Der Geltungsbereich kann vertraglich erweitert werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden - vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Vertragliche Vereinbarungen sind einzuhalten.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken.

- Wenn Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, dürfen Sie diese nicht anerkennen. Wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, müssen Sie alle Weisungen der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. befolgen und dem Anwalt der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. Vollmacht erteilen.
- Schäden, die ein verwaltungsbehördliches oder gerichtliches Strafverfahren einleiten, sind der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. innerhalb einer Woche zu melden.
- Bei Personenschäden muss Hilfe geleistet oder für fremde Hilfe gesorgt und unverzüglich die nächste Polizeidienststelle verständigt werden.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Beiträge fristgerecht im Voraus. Sie können Ihre Beiträge jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlen, je nachdem wie es im Vertrag vereinbart wird.

Wie: Sie können Ihre Beiträge z.B. mittels Zahlschein, Einzugsermächtigung, Abbuchungsauftrag oder Onlineüberweisung bezahlen, je nachdem wie es im Vertrag vereinbart wird.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Wie im Versicherungsvertrag vereinbart - allerdings nur, wenn Sie Ihren Erstbeitrag rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Verträge mit einer Dauer von einem Jahr oder länger: Der Versicherungsschutz verlängert sich nach dem in der Polizza angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.
- Vertragsdauer weniger als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt - ohne Kündigung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können binnen vierzehn Tagen ab Erhalt der Polizza vom Vertrag zurücktreten.
- Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Jahres nach Versicherungsbeginn kündigen - mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall oder bei einer Prämienerrhöhung, vorzeitig gekündigt werden.